

**Auf der Grundlage der Satzung des Deutschen Teckelklubs 1888 e. V. (DTK)
und der Ordnung für die Gruppen gibt sich die
Gruppe LIPPSTADT diese Satzung.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Teckelklub 1888 e. V.

WILHELM – MATTHES – GRUPPE – LIPPSTADT

Im Landesverband WESTFALEN. Sitz und Erfüllungsort ist LIPPSTADT

Der Verein ist unter der Nummer **41074**

in das Vereinsregister beim Amtsgericht **PADERBORN** eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehundezuchtverein).

3. Seine Mitglieder sind nichtberufsmässige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.

4. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein ist selbstlos tätig.

9. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht und des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesonders verwirklicht durch Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.

2. Der Verein wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargruppen des DTK.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

1. Veranstaltung von Zuchtschauen und Gebrauchsprüfungen.

2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, in der Familie und bei der Freizeitgestaltung.

3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, zur Abgabe von gesunden Welpen, zur art- und Tierschutzgerechten Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.

4. Förderung des Richternachwuchses. Aus- und Fortbildung der Teckelzüchter und -Führer.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Das Vereinsgebiet ist nicht fest umrissen, muß sich jedoch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken.
2. Es ist anzustreben, dass die Mehrzahl der Mitglieder in der Umgebung des im § 1 dieser Satzung bezeichneten Sitz des Vereins wohnhaft sind.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gruppe beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und im DTK.
2. Mitglied darf jeder unbescholtene Volljährige werden. Mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters können Minderjährige die Mitgliedschaft erwerben.
3. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines dem DTK nicht angehörenden Teckelklubs in der Bundesrepublik Deutschland sein.
4. Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI-Anerkennung dieses Vereins erforderlich.
5. Gewerbliche Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
6. Die Mitgliederdaten dürfen EDV – mässig erfasst und bearbeitet werden.
7. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
8. Der Vorstand des Vereins kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
9. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Vorstand des zuständigen Landesverbandes angerufen werden, der abschließend entscheidet.
10. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an DTK – Veranstaltungen und Inanspruchnahme von DTK – Einrichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien der Gruppe des zuständigen Landesverbandes und des DTK zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht, Teckelhaltung und Teckelführung zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 2.2 die Tätigkeit der Vereinsorgane und seiner Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des Vereins zu fördern,
 - 2.3. die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten,
 - 2.4. sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zuerteilen,
 - 2.5. die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,
 - 2.6. den Welpenabsatz zu unterstützen und
 - 2.7. alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag.

§ 7 Übertritt zu einer anderen Gruppe

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden der Gruppe, zum Ende des Jahres zum Zweck des Übertritts in eine andere Gruppe, ausscheiden.

Die Erklärung ist zum Schluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Es ist dann verpflichtet, sich einer anderen Gruppe anzuschließen.

Der Übertritt ist zu verwehren, wenn die Pflichten gem. § 6.2 dieser Satzung verletzt wurden.

Dem Übertritt darf nur dann stattgegeben werden, wenn nachweislich die Verpflichtungen gem. § 6.2.3 dieser Satzung der früheren Gruppe gegenüber erfüllt wurden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gruppe.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die das Gruppenleben wiederholt stören oder den Interessen der Gruppe zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Vor dem Ausschluss ist der Landesverband zu hören.

Der Betroffene kann hiergegen binnen vier Wochen schriftlich beim Disziplinarausschuss des DTK Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet. Über des Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages, trotz Mahnung, entscheidet der Vorstand der Gruppe.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, kann der Vorstand der Gruppe das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen beim Präsidenten des DTK nach vorher Eingeholter Zustimmung des zuständigen Landesverbandes beantragen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch form- und fristgerechte Übertrittserklärung zu einer anderen Gruppe
3. durch form- und fristgerechte Austrittserklärung.

Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief durch das Mitglied an den Vorstand der Gruppe, den Landesverband oder die Geschäftsstelle des DTK zu richten. Die Austrittserklärung muss dort spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein.

4. durch Ausschluss

§ 11 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise verdienst gemacht haben, kann die Gruppe zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Gruppenbeitrages befreit und können von der Zahlung des D T K – Beitrages befreit werden.

Bei der Befreiung vom D T K – Beitrag hat die Gruppe die Zahlung zu übernehmen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Meldegeld

1. Die Gruppe erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der Satzung des D T K.
2. Der von der Gruppe zu erhebende Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus:
dem D T K – Beitrag, geregelt in der Satzung,
dem Landesverbandsbeitrag, geregelt in der Satzung des Landesverbandes und
dem Gruppenbeitrag, dessen Höhe die Gruppe festsetzt.
Beitragsfälligkeit und Modalität regelt die D T K – Satzung.
3. Meldegeld für Zuchtschauen und Prüfungen werden von der Gruppe festgesetzt und erhoben.

§ 13 Organe

Organe der Gruppe sind:

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Sie sind, jeder für sich, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn

Der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. Vorsitzender,

2. Vorsitzender,

Schriftführer / in

Schatzmeister / in

Gruppenzuchtwart nach Bestellung gemäß Ordnung für die Landesverbände.

Die weitere Besetzung des Gesamtvorstandes bleibt der Gruppe überlassen.

2. Für nachfolgende bezeichnete Aufgabenbereiche sind Obleute zu wählen:

1. Jagdgebrauchs - und Prüfungswesen,
2. Ausstellungswesen,
3. Öffentlichkeitsarbeit,
4. Jugendarbeit.

Die Gesamtvorstandsmitglieder werden für die Dauer von **vier** Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus dem Gesamtvorstand aus, übernehmen die anderen Vorstandsmitglieder dessen Arbeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, um ein neues Vorstandsmitglied für den Rest des 4 Jahreszyklus zu wählen.

Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes und Gesamtvorstandes

1. Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind:

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich Festsetzung der Tagesordnungen.

Er erledigt die laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist.

Den Vorstand und die Mitgliederversammlung hat er regelmäßig umfassend über die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane zu unterrichten.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Die Aufgaben der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Obleute können in einer Geschäftsordnung der Gruppe geregelt werden.

Die Aufgaben der Zuchtwarte werden durch die Zuchtwarteordnung geregelt.

3. Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere:

1. Geschäftsführung
2. Kassenführung
3. Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Terminierung, Vorbereitung und Durchführung von Schauen und Prüfungen.
5. Zusammenarbeit mit anderen DTK – Gruppen und dem zuständigen Landesverband
6. Vorschlag von Richteranwärtern und Zuchtwarten
7. Erlass einer Geschäftsordnung
8. Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und satzungsgemäßigen Beschlüssen
9. Auszeichnung von Mitgliedern

4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

1. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen nach einer vom Vorstand getroffenen Regelung erstattet.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.
3. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter, dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Kopien der Niederschriften sind Allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe
2. Zur Mitgliederversammlung, die einmal jährlich vor der General - / Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes stattfinden muss, ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung, **sowie Zeit und Ort der Versammlung durch Rundschreiben oder E-Mail durch den 1. Vorsitzenden einzuladen.**
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Obleute
 2. Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes
 3. Annahme und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
 4. Entgegennahme der Rechnungslegung
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Festsetzung des Gruppenbeitrages, der Meldegelder und Gebühren
 7. Bekanntgabe von Vorschlägen zur Ernennung von Richteranwärtern und Zuchtwarten
 8. Wahl der Kassenprüfer
 9. Anträge an die Delegiertenversammlung des DTK
 10. Anträge an die General- / Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes
 11. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
12. **Minderjährige Mitglieder üben das Stimmrecht selbstständig aus, die gesetzlich Vertreter müssen hierzu ihre Einwilligung in schriftlicher Form geben.**
13. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
14. Wenn 25 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangen, muß eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
15. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden.
16. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks.
17. Die Art der Abstimmungen in der Mitgliederversammlung bestimmen die Erschienenen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
18. Bei Wahlen muß geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt Vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.
19. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und diese von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 17 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Schlußbestimmungen

1. Die Satzung des DTK und des Landesverbandes WESTFALEN im DTK werden anerkannt und beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.
 2. Die genehmigte Satzung der Gruppe, sowie genehmigte Satzungsänderungen sind beim DTK zu hinterlegen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Eine Gruppe kann sich auflösen, wobei § 25 der Satzung des D T K einzuhalten ist.

Hier wird bestimmt: „Für die Auflösung des Vereins ist eine eigens für den Zweck der Auflösung eine Delegiertenversammlung einzuberufen“. (An die Stelle der Delegierten treten die Mitglieder der Gruppe). Für die Auflösung sind dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 2. Die sich auflösende Gruppe bestellt ihren Liquidator selbst. Nur im Falle von Streitigkeiten wird dieser vom geschäftsführenden Vorstand des D T K bestimmt.
 3. Eine Gruppe, die trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen des D T K verstößt, kann aufgelöst werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand des D T K nach Anhörung des zuständigen Landesverbandes.
 4. Verbleibendes Vermögen wird dem D T K zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, das bei Gruppenneugründungen des gleichen Landesverbandes verwendet werden muß.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Körperschaft an den Tierschutzverein Lippstadt und Umgebung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Von den Mitgliedern der Gruppe Lippstadt wird der Tierschutzverein Soester Börde e. V. als zweiter Vermögensempfänger gewünscht.
 6. Die Auflösungsversammlung muss dazu die Genehmigung des Finanzamtes Lippstadt oder dessen Rechtsnachfolger einholen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung der
WILHELM MATTHES GRUPPE LIPPSTADT

Lippstadt, am 10.10.2017

1. Vorsitzender

Wolfgang Schnautz

2. Vorsitzender

Günter Staech